

## **Internationale Vereinbarung betreffend die Ausfuhr von Häuten und Fellen**

Abgeschlossen in Genf am 11. Juli 1928  
Von der Bundesversammlung genehmigt am 20. Juni 1929<sup>2</sup>  
Ratifikationsurkunde von der Schweiz hinterlegt am 27. Juni 1929  
In Kraft getreten am 1. Oktober 1929  
(Stand am 1. Oktober 1929)

---

*Der Deutsche Reichspräsident; der Präsident der Bundesrepublik Österreich; Seine Majestät der König der Belgier; Seine Majestät der König von Grossbritannien, Irland und der Britischen überseeischen Dominien, Kaiser von Indien; Seine Majestät der König der Bulgaren; Seine Majestät der König von Dänemark; der Präsident der Republik Finnland; der Präsident der Französischen Republik; Seine Durchlaucht der Reichsverweser von Ungarn; Seine Majestät der König von Italien; Ihre Königliche Hoheit die Grossherzogin von Luxemburg; Seine Majestät der König von Norwegen; Ihre Majestät die Königin der Niederlande; der Präsident der Polnischen Republik; Seine Majestät der König von Rumänien; Seine Majestät der König der Serben, Kroaten und Slowenen; Seine Majestät der König von Schweden; der Schweizerische Bundesrat; der Präsident der Tschechoslowakischen Republik; der Präsident der Türkischen Republik,*

von dem Wunsche geleitet, die Hemmnisse zu beseitigen, die augenblicklich den Handel mit gewissen Rohstoffen behindern, und den in der Schlussakte der Übereinkunft vom 8. November 1927 für die Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen<sup>3</sup> ausgedrückten Wunsch, eine für die Erzeugung und den internationalen Warenaustausch möglichst günstige Auswirkung zu geben,

haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

*(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten)*

die nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen

*vereinbart haben:*

BS 14 290; BBI 1929 393

<sup>1</sup> Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der entsprechenden Ausgabe dieser Sammlung.

<sup>2</sup> Art. 1 Ziff. 3 des BB vom 20. Juni 1929 (AS 46 11).

<sup>3</sup> Diese Übereinkunft ist für die Schweiz nicht rechtswirksam geworden, da die anlässlich der Ratifikation von der Schweiz aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt wurden.

### **Art. 1**

Die Hohen Vertragschliessenden Teile verpflichten sich, vom 1. Oktober 1929 ab die Ausfuhr roher oder zubereiteter<sup>4</sup> Häute und Felle keinerlei Verboten oder Beschränkungen, unter welcher Form oder Bezeichnung auch immer, zu unterwerfen.

### **Art. 2**

Die Hohen Vertragschliessenden Teile verpflichten sich, vom gleichen Zeitpunkt an für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse keinerlei Ausfuhrzölle oder Ausfuhrabgaben – mit Ausnahme der statistischen Gebühr – aufrechtzuerhalten oder einzuführen, die nicht auf Grund der entsprechenden Gesetzgebung der Hohen Vertragschliessenden Teile auch auf alle anderen Handelsgeschäfte mit diesen Erzeugnissen Anwendung finden.

### **Art. 3**

Diese Vereinbarung, deren französischer und englischer Text in gleicher Weise massgebend sind, trägt das Datum des heutigen Tages.

Sie kann späterhin bis zum 31. Dezember 1928 im Namen eines jeden Mitglied des Völkerbundes und jedes Nichtmitgliedstaates, dem der Völkerbundsrat zu diesem Zweck einen Abdruck übermittelt, unterzeichnet werden.

### **Art. 4**

Diese Vereinbarung soll ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunde soll vor dem 1. Juli 1929 beim Generalsekretär des Völkerbundes hinterlegt werden, der ihren Eingang allen Mitgliedern des Völkerbundes und den an dieser Vereinbarung und an der Übereinkunft vom 8. November 1927<sup>5</sup> beteiligten Nichtmitgliedstaaten mitteilt.

Falls diese Vereinbarung an dem genannten Zeitpunkt von gewissen Mitgliedern des Völkerbundes oder gewissen Nichtmitgliedstaaten, in deren Namen sie unterzeichnet worden ist, nicht ratifiziert sein sollte, wird der Generalsekretär des Völkerbundes die Hohen Vertragschliessenden Teile auffordern, sich über die Möglichkeit einer Inkraftsetzung zu verständigen. Die Hohen Vertragschliessenden Teile verpflichten sich, an diesem Meinungs austausch teilzunehmen, der vor dem 1. September 1929 zum Abschluss gebracht sein muss.

Wenn am 1. September 1929 alle Mitglieder des Völkerbundes und alle Nichtmitgliedstaaten, in deren Namen diese Vereinbarung unterzeichnet worden ist, diese ratifiziert haben, oder wenn auf Grund des im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Verfahrens diejenigen Staaten, in deren Namen diese Vereinbarung ratifiziert worden ist, beschliessen, sie in Kraft zu setzen, tritt sie am 1. Oktober 1929 in Kraft.<sup>6</sup>

<sup>4</sup> Siehe hiezu auch das Protokoll hiernach.

<sup>5</sup> Siehe Anm. zum Ingress.

<sup>6</sup> Die Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 1929 wurde in einem Protokoll vom 11. September 1929 festgelegt.

Der Generalsekretär des Völkerbundes wird das Inkrafttreten allen Hohen Vertragsschliessenden Teilen dieser Vereinbarung sowie der Übereinkunft vom 8. November 1927<sup>7</sup> mitteilen.

#### **Art. 5**

Vom 1. Januar 1929 ab kann jedes Mitglied des Völkerbundes sowie jeder der in Artikel 3 genannten Staaten dieser Vereinbarung beitreten.

Der Beitritt geschieht durch eine Mitteilung an den Generalsekretär des Völkerbundes, die im Archiv des Völkerbundssekretariates niedergelegt wird.<sup>8</sup>

Der Generalsekretär teilt die Niederlegung sofort allen Staaten mit, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind.

#### **Art. 6**

Wenn nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung mindestens ein Drittel der an dieser Vereinbarung beteiligten Mitglieder und Nichtmitgliedstaaten des Völkerbundes an den Generalsekretär des Völkerbundes<sup>9</sup> einen Antrag auf Revision des Art. 2 richten, so verpflichten sich die übrigen Beteiligten, an jedem Meinungs austausch teilzunehmen, der zu diesem Zweck etwa stattfindet.

Jedes an dieser Vereinbarung beteiligte Mitglied oder Nichtmitglied des Völkerbundes, dessen Revisionsantrag bei diesem Meinungs austausch zurückgewiesen wird oder das dem revidierten Art. 2 nicht glaubt zustimmen zu können, kann in bezug auf diesen Artikel sechs Monate nach Abweisung des Revisionsantrages oder mit dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung des revidierten Art. 2 durch eine Mitteilung an den Generalsekretär des Völkerbundes<sup>10</sup> seine Handlungsfreiheit wieder zurückerlangen.

Wenn in Verfolg der Kündigungen gemäss dem vorhergehenden Absatz ein Drittel der an dieser Vereinbarung beteiligten Mitglieder oder Nichtmitgliedstaaten des Völkerbundes, die nicht gekündigt haben, einen neuen Meinungs austausch beantragt, so verpflichten sich alle Hohen Vertragsschliessenden Teile, hieran teilzunehmen.

Jede Kündigung gemäss den vorstehenden Bestimmungen teilt der Generalsekretär des Völkerbundes<sup>11</sup> sofort allen Hohen Vertragsschliessenden Teilen mit.

#### **Art. 7**

Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Artikels über die Kündigung kann diese Vereinbarung im Namen jedes Mitglied es oder Nichtmitgliedstaates des

<sup>7</sup> Siehe Anm. zum Ingress.

<sup>8</sup> Nach der Auflösung des Völkerbundes ist das Generalsekretariat der Vereinigten Nationen mit den hier erwähnten Funktionen betraut. Vgl. BBl 1946 II 1222, 1227 ff.

<sup>9</sup> Nach der Auflösung des Völkerbundes ist das Generalsekretariat der Vereinigten Nationen mit den hier erwähnten Funktionen betraut. Vgl. BBl 1946 II 1222, 1227 ff.

<sup>10</sup> Nach der Auflösung des Völkerbundes ist das Generalsekretariat der Vereinigten Nationen mit den hier erwähnten Funktionen betraut. Vgl. BBl 1946 II 1222, 1227 ff.

<sup>11</sup> Siehe Anm. zu Art. 5.

Völkerbundes nach Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten gekündigt werden. Die Kündigung wird wirksam zwölf Monate nachdem die entsprechende Mitteilung im Namen des kündigenden Staates an den Generalsekretär des Völkerbundes<sup>12</sup> gerichtet worden ist.

Diese Kündigung ist nur bezüglich des Mitgliedes oder Nichtmitgliedstaates des Völkerbundes wirksam, in dessen Namen sie ausgesprochen worden ist.

Der Generalsekretär des Völkerbundes<sup>13</sup> teilt jede gemäss diesem Verfahren erfolgte Kündigung sofort allen anderen Hohen Vertragschliessenden Teilen mit.

Wenn einer der Hohen Vertragschliessenden Teile der Ansicht ist, dass eine solche Kündigung eine neue Lage schafft, und wenn er daraufhin an den Generalsekretär des Völkerbundes<sup>14</sup> einen entsprechenden Antrag richtet, beruft dieser eine Konferenz ein, an der teilzunehmen sich die andern Hohen Vertragschliessenden Teile verpflichten. Diese Konferenz kann entweder zu einem von ihr festzusetzenden Zeitpunkt die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen aufheben oder die Bestimmungen dieser Vereinbarung abändern. Wenn ein an dieser Vereinbarung beteiligtes Mitglied oder ein Nichtmitglied des Völkerbundes der abgeänderten Vereinbarung nicht zustimmen zu können glaubt, kann es diese Vereinbarung kündigen und wird mit dem Tage der Wirksamkeit der Kündigung, die die Einberufung der Konferenz veranlasst hat, von seinen Verpflichtungen frei.

#### **Art. 8**

Die Bestimmungen der Artikel 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 der Übereinkunft vom 8. November 1927 und die Bestimmungen des Protokolls, die sich auf diese Artikel beziehen, sowie die Bestimmungen von Abs. b des Protokolls zu Artikel I finden auf diese Vereinbarung entsprechende Anwendung. Hinsichtlich der Anwendung des in dem genannten Artikel 8 vorgesehenen Verfahrens wird zwischen den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel dieser Vereinbarung kein Unterschied gemacht.<sup>15</sup>

*Zu Urkund dessen* haben die Bevollmächtigten diese Vereinbarung unterzeichnet.

Geschehen zu Genf, am 11. Juli 1928, in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Völkerbundssekretariats niedergelegt wird<sup>16</sup>; eine beglaubigte Abschrift wird allen Mitgliedern des Völkerbundes übermittelt.

*(Es folgen die Unterschriften)*

<sup>12</sup> Siehe Anm. zu Art. 5.

<sup>13</sup> Siehe Anm. zu Art. 5.

<sup>14</sup> Siehe Anm. zu Art. 5.

<sup>15</sup> Die Übereinkunft vom 8. November 1927 ist für die Schweiz nicht rechtswirksam geworden (siehe Anm. zum Ingress).

<sup>16</sup> Siehe Anm. zu Art. 5.

## Protokoll

---

Bei Unterzeichnung der am heutigen Tage abgeschlossenen internationalen Vereinbarung über die Ausfuhr von Häuten und Fellen, haben die ordnungsgemäss bevollmächtigten Unterzeichneten, um die Durchführung dieser Vereinbarung zu sichern, folgende Bestimmungen vereinbart:

Die Bestimmungen der Vereinbarung über die Ausfuhr von Häuten und Fellen, vom heutigen Tage, finden Anwendung auf die Verbote und Beschränkungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 dieser Vereinbarung genannten Erzeugnisse aus den Gebieten der Hohen Vertragsschliessenden Teile in das Gebiet eines der Hohen Vertragsschliessenden Teile.

### *Zu Art. 1*

Unter «zubereiteten» Häuten und Fellen im Sinne dieser Übereinkunft sind Häute und Felle zu verstehen, die eine Zubereitung ausschliesslich zum Zwecke ihrer Konservierung erfahren haben.

### *Zu Art. 2*

Auf Grund der nachstehenden vom Delegierten Rumäniens unterzeichneten Erklärung sind die Hohen Vertragsschliessenden Teile damit einverstanden, dass Rumänien vorübergehend von den Bestimmungen des Artikels 2 der Vereinbarung vom heutigen Tage entbunden wird.

Erklärung der rumänischen Delegation:

Indem sie sich das Recht vorbehält, Ausfuhrzölle auf rohe und bearbeitete Häute und Felle aufrechtzuerhalten, erklärt die rumänische Regierung, keinesfalls die Absicht zu haben, hinsichtlich dieser Erzeugnisse vermittels übertrieben hoher Ausfuhrabgaben das abgeschaffte Ausfuhrverbot aufrechtzuerhalten; sie wünscht lediglich, ihre volle Freiheit zu wahren, um durch eine schrittweise Herabsetzung der Ausfuhrabgaben zu einem normalen Zustand zu gelangen, wie sie es im übrigen auch bei andern Rohstoffen getan hat.

*(Es folgt die Unterschrift des rumänischen Delegierten)*

*Zu Urkund dessen* haben die Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnete.

Geschehen zu Genf am 11. Juli 1928, in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Völkerbundsekretariats niedergelegt wird<sup>17</sup>; eine beglaubigte Abschrift wird allen Mitgliedern des Völkerbundes übermittelt.

*Es folgen die Unterschriften*

<sup>17</sup> Siehe Anm. zu Art. 5.

## Geltungsbereich

---

Vertragsstaaten	Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde hinterlegt am:	
Belgien*	27. April	1929
Dänemark*	14. Juni	1929
Deutschland	30. Juni	1929
Finnland	27. Juni	1929
Frankreich*	30. Juni	1929
Grossbritannien und Nordirland*	9. April	1929
Italien	29. Juni	1929
Jugoslawien*	30. September	1929
Luxemburg	27. Juni	1929
Niederlande*	28. Juni	1929
Norwegen	26. September	1930
Österreich	26. Juni	1929
Polen*	8. August	1931
Rumänien*	30. Juni	1929
Schweden	27. Juni	1929
Schweiz	27. Juni	1929
Tschechoslowakei	28. Juni	1929
Ungarn*	26. Juni	1929

---

\* Vorbehalte siehe hiernach.

---

## Vorbehalte

### Belgien

Die belgische Regierung übernimmt keinerlei Verpflichtung in bezug auf die Kolonie Belgisch Kongo und auf das unter belgischem Mandat stehende Gebiet Ruanda Urundi.

### Dänemark

Die Ratifikation gilt nicht für Grönland.

### Frankreich

«Bei der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung erklärt Frankreich, dass es durch seine Annahme hinsichtlich der Gesamtheit seiner Kolonien, Protektorate und Gebiete, die unter seiner Oberherrschaft oder seinem Mandat stehen, keinerlei Verpflichtung auf sich zu nehmen beabsichtigt.»

### Grossbritannien und Nordirland

sowie alle Teile des britischen Reiches, die nicht Einzelmitglieder des Völkerbundes sind: «Ich erkläre, dass meine Unterschrift die Kolonien, Protektorate oder Gebiete,

die unter der Oberherrschaft oder dem Mandat Seiner Britischen Majestät stehen, nicht einschliesst.»

### **Jugoslawien<sup>18</sup>**

«Der von der Regierung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen ordnungsgemäss bevollmächtigte Unterzeichnete erklärt, dass die genannte Regierung sich verpflichtet, vom 1. Oktober 1929 an alle Bestimmungen der am 11. Juli 1928 in Genf unterzeichneten Internationalen Vereinbarung betreffend die Ausfuhr von Häuten und Fellen, auf dem Verordnungswege in Kraft zu setzen, unter der Bedingung, dass die genannte Vereinbarung am gleichen Tage auch von den nachstehend aufgezählten Staaten in Kraft gesetzt wird:

Deutschland, Österreich, Belgien, Grossbritannien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Ungarn, Italien, Luxemburg, Niederlande, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz und Tschechoslowakei.»

### **Niederlande**

1. Die niederländische Regierung übernimmt keinerlei Verpflichtung in bezug auf die überseeischen Gebiete.
2. Die Niederlande verpflichten sich gegenüber jedem andern vertragschliessenden Teil, der dieselbe Verpflichtung auf sich nimmt, die Bestimmungen von Artikel 8, Abs. 3, der Übereinkunft vom 8. November 1927 auch auf jeden Streitfall anzuwenden, der hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen dieser Vereinbarung entstehen könnte, sei er rechtlicher oder anderer Natur.

### **Polen<sup>19</sup>**

«Der von der polnischen Regierung ordnungsgemäss bevollmächtigte Unterzeichnete erklärt, dass die genannte Regierung sich verpflichtet, vom 1. Oktober 1929 an die Bestimmungen der am 11. Juli 1928 in Genf unterzeichneten Internationalen Vereinbarung betreffend die Ausfuhr von Häuten und Fellen, auf dem Verwaltungswege in Kraft zu setzen, unter der Bedingung, dass die genannte Vereinbarung am gleichen Tage auch von den nachstehend aufgezählten Staaten in Kraft gesetzt wird:

Deutschland, Österreich, Belgien, Grossbritannien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Ungarn, Italien, Luxemburg, Niederlande, Rumänien, Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, Schweden, Schweiz und Tschechoslowakei.»

### **Rumänien**

1. Siehe Zu Artikel 2 des Protokolls hiavor.

<sup>18</sup> Dieser Vorbehalt wurde im Protokoll vom 11. September 1929 über die Inkraftsetzung der Internationalen Vereinbarung vom 11. Juli 1928 betreffend die Ausfuhr von Häuten und Fellen niedergelegt.

<sup>19</sup> Dieser Vorbehalt wurde im Protokoll vom 11. September 1929 über die Inkraftsetzung der Internationalen Vereinbarung vom 11. Juli 1928 betreffend die Ausfuhr von Häuten und Fellen niedergelegt.

2. Das Inkrafttreten der Vereinbarung für Rumänien wird überdies von ihrer Ratifikation durch Österreich, Ungarn, Polen, die Tschechoslowakei und Jugoslawien abhängig gemacht.

### **Ungarn**

Das Inkrafttreten der Vereinbarung für Ungarn wird von ihrer Ratifikation durch Österreich, Rumänien, Jugoslawien und die Tschechoslowakei abhängig gemacht.

